

► Kostenrecht

Erstattungsanspruch setzt Vergütungsanspruch voraus

| Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadenersatzanspruch auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, ist zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden. |

Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist nach dem BGH (22.1.19, VI ZR 402/17, Abruf-Nr. 207746), dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (st. Rspr., BGH NJW-RR 10, 428; NJW 10, 3035).

MERKE | Wann ein Anspruch im Innenverhältnis erfüllt wird, ergibt sich aus den §§ 362 ff. BGB. Um einen Anspruch auf Zahlung der Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen, ist es allerdings nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt auch schon bezahlt wurde (vgl. Goebel, zfm 18, 223, 225).

► Mandatsverhältnis

Der Rechtsanwalt darf vertrauen ...

| Auf die Richtigkeit tatsächlicher Angaben seines Mandanten darf der Rechtsanwalt so lange vertrauen und braucht insoweit keine eigenen Nachforschungen anzustellen, als er die Unrichtigkeit der Angaben weder kennt noch erkennen muss. Ein Haftungsanspruch scheidet dann aus. |

Dies gilt nach dem BGH (14.2.19, IX ZR 181/17, Abruf-Nr. 207637) jedoch nur für Informationen tatsächlicher Art, nicht für die rechtliche Beurteilung eines tatsächlichen Geschehens. Bei rechtlichen Angaben des Mandanten muss der Anwalt damit rechnen, dass der Mandant die damit verbundenen Beurteilungen nicht verlässlich genug allein vornehmen kann, weil ihm entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse fehlen.

PRAXISTIPP | Ihre Pflicht als Rechtsanwalt, Mandanten richtig und vollständig zu beraten, setzt voraus, dass Sie zunächst durch Befragung Ihres Auftraggebers den Sachverhalt klären, auf den es für die rechtliche Beurteilung ankommen kann. Ist der mitgeteilte Sachverhalt lückenhaft und/oder schwer nachzuvollziehen, dürfen Sie sich nicht mit der rechtlichen Würdigung des Ihnen Vorgetragenen begnügen. Sie müssen sich vielmehr bemühen, durch Befragung des Ratsuchenden ein möglichst vollständiges und objektives Bild der Sachlage zu gewinnen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 207746

Zahlung nicht
erforderlich



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 207637

So müssen Sie den
Sachverhalt
erarbeiten